

§ 2  
Für die Durchführung der Bestandsaufnahme in den Ländern sind die Ministerpräsidenten der Länder, in den Kreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister verantwortlich.

§ 3  
Die Bestandsaufnahme wird durch Kommissionen durchgeführt, die die tatsächlichen Bestände durch Verwiegen zu ermitteln und die Buchbestände festzustellen haben.

§ 4  
Die für die Bestandsaufnahme erforderlichen Arbeitskräfte stellen die Lagerhalter auf ihre Kosten.

§ 5  
Die öffentlichen Verwaltungen, Dienststellen, Körperschaften und Anstalten tragen die Tage-, Reise- und Übernachtungsgelder für ihre an der Bestandsaufnahme beteiligten Angestellten.

§ 6  
Alle Verwaltungsdienststellen und öffentlichen Einrichtungen haben die Bestandsaufnahme durch ausreichende Fahrzeugstellung zu unterstützen.

§ 7  
Personen, die Minderbestände über die zulässigen Abschreibungen (z. B. Schwundsätze) hinaus verursacht haben, sind — sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist — nach den Bestimmungen des § 35 der Anordnung vom 4. Mai 1949 über Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse (ZVOB1. I S. 397) und Abschnitt V Ziffer 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. Juli 1949 zu dieser Anordnung (ZVOB1. I S. 570) in Verbindung mit § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) strafrechtlich zu verfolgen.

§ 8  
Mehrbestände, für deren Vorhandensein auf Grund der geltenden Bestimmungen ein einwandfreier Nachweis nicht erbracht wird, sind durch die Kommissionen (§ 3) einzuziehen und im Rahmen der allgemeinen für die Versorgung geltenden Bestimmungen zu verwenden. Die in diesem Zusammenhang festgestellten schuldhaften Verstöße gegen Strafbestimmungen sind zu verfolgen.

§ 9  
Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10  
Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1950

**Die Regierung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Grotewohl  
Ministerpräsident  
**Ministerium für Handel und Versorgung**  
I.V.: Albrecht  
Staatssekretär  
**Ministerium des Innern**  
Dr. Steinhoff  
Minister

**Preisverordnung Nr. 58.**  
**Verordnung über Preise für Tabakgrus.**  
Vom 22. Juni 1950

§ 1  
**Begriffsbestimmung**  
Tabakgrus ist ein Rauchtobak, der aus dem von Fremdkörpern gereinigten Tabakgrus mit einer Siebmaschinenweite von über 1 mm bis 3,5 mm und bis zu 50% gewalzten oder gefaserten Tabakrippen herzustellen ist.

§ 2  
**Preise**  
(1) Der Herstellerabgabepreis für 1 kg Tabakgrus beträgt 24,23 DM.

(2) Der Großhandelsabgabepreis für 1 kg Tabakgrus beträgt 25,40 DM.

(3) Der Einzelhandelsabgabepreis für 50 g Tabakgrus beträgt 1,40 DM.

§ 3  
**Zahlungs- und Lieferungsbedingungen**  
(1) Die festgesetzten Preise sind Kassapreise für sofortige Zahlung ohne jeden Abzug.

(2) Der Hersteller hat dem Großhändler für Transportkosten bei Entfernungen bis zu 100 km 1%, bei Entfernungen über 100 km 2% vom Warenwert zu erstatten.

(3) Die Transportkosten vom Lager des Großhändlers zum Einzelhändler hat der Einzelhändler zu tragen.

(4) Das Transportrisiko geht zu Lasten des Empfängers.

§ 4  
**Kennzeichnung**  
Alle Kleinverpackungen müssen einen Aufdruck tragen, der die Menge, die Art und den Kleinverkaufspreis des Inhaltes angibt. Es genügt, wenn diese Angaben aus dem Banderolenaufdruck ersichtlich sind.

§ 5  
**Inkrafttreten**  
Die Preisverordnung tritt am 1. Juni 1950 in Kraft, Berlin, den 22. Juni 1950

**Die Regierung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Grotewohl  
**Ministerpräsident**  
**Ministerium der Finanzen**  
I.V.: Rumpf  
Staatssekretär

**Verordnung**  
**über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen**  
**(Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion).**

Vom 12. Juii 1950

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GB1. S. 73) in Verbindung mit der Anordnung vom 27. April 1949 über die Kennzeichnungspflicht industrieller Erzeugnisse